

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2005

Nr. 182

ausgegeben am 16. September 2005

Verordnung

vom 6. September 2005

zum Gesetz über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikations- verordnung; EWR-NotifV)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 3 und Art. 15 des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über die Notifikation technischer Vorschriften im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Notifikationsgesetz; EWR-NotifG), LGBl. 2005 Nr. 147, verordnet die Regierung:

Art. 1

Formblatt für Notifikationen

Für die Übermittlung und Notifikation eines Entwurfes einer technischen Vorschrift nach Art. 5 des Gesetzes ist das Formblatt gemäss Anhang zu verwenden. Dieses ist gemäss den beigelegten Erläuterungen in den einzelnen Punkten auszufüllen.

Art. 2

Umsetzung von EWR-Rechtsvorschriften

Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (EWR-Rechtssammlung; Anh. II - Kap. XIX - 1.01), in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG (EWR-Rechtssammlung; Anh. II - Kap. XIX - 1.02).

Art. 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Otmar Hasler*

Fürstlicher Regierungschef

Anhang**Formblatt**

Amt für Volkswirtschaft

Notifikationsverfahren nach Richtlinie 98/34/EG in der geltenden Fassung

Mitteilung 000

1. -
2. Fürstentum Liechtenstein
- 3A. Amt für Volkswirtschaft
Gerberweg 5
9490 Vaduz
- 3B. -
4. -
5. -
6. -
7. -
8. -
9. -
10. -
11. -
12. -
13. -
14. -
15. a) Angaben zur Folgenabschätzung befinden sich auf Seite ...
b) Die Folgenabschätzung ist beigefügt.
16. TBT-Aspekt
 - a) JA
 - b) NEIN (bitte Begründung ankreuzen)

- i) Der Entwurf ist keine technische Vorschrift oder kein Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.
- ii) Der Entwurf ist im Einklang mit einer internationalen Norm.
- iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt

a) JA

b) NEIN (bitte Begründung ankreuzen)

- i) Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
- ii) Der Inhalt des Entwurfes ist im Prinzip derselbe wie der einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
- iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Erläuterungen zum Formblatt

Sobald die Mitteilung 000 bei der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) eingeht, füllt die ESA die betreffenden Punkte - insbesondere die Mitteilungs-Nummer (siehe Punkt 4.) - aus. Sie übermittelt diese Mitteilung an alle EWR/EFTA-Staaten, einschliesslich des Urhebermitgliedstaates der Mitteilung (Meldung 901), und anschliessend die Übersetzung (Mitteilung 902).

Präsentation und Inhalt des Formblattes

Adresse

1. Sondercode

Diese Eingabe erfolgt durch die ESA nach erneuter Übermittlung des Informationsschreibens.

2. Mitgliedstaat
Absender des Informationsschreibens.
- 3A. Notifizierende Stelle
Name und Adresse (Telefon-, Fax-Nr. und E-Mail) der für die Verbreitung der Information verantwortlichen Stelle (Zentralstelle).
- 3B. Zuständige Stelle
Stelle, die für die Ausarbeitung des Entwurfes verantwortlich ist.
4. Nummer der Mitteilung und Produktcode
Nummer, die von der ESA zugewiesen wird. Die ESA übermittelt die Mitteilung in der Originalsprache an alle EWR/EFTA-Staaten, einschliesslich des Urhebermitgliedstaates der Mitteilung, und informiert somit alle Beteiligten über die Mitteilungs-Nummer (Jahr/Serien-Nummer/Mitgliedstaat, z.B. 2004/123/FL).
Die Mitteilungs-Nummer ist dann für alle Informationsschreiben und den gesamten Schriftverkehr in Verbindung mit dem Entwurf zu verwenden.
Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Produktcode nach der Anlage zum Anhang anzugeben.
5. Titel
Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den vollständigen offiziellen Titel des Entwurfs anzugeben.
6. Betroffene Produkte und/oder Dienste
Die zuständige Stelle muss deutlich auf die von dem Vorschriftenentwurf betroffenen Produkte und/oder Dienste hinweisen.
7. Mitteilung unter einem anderen EWR-Rechtsakt
Die zuständige Stelle muss auf den anderen EWR-Rechtsakt hinweisen, unter dem sie den Entwurf übermitteln möchte, und zwar unter Anwendung des Verfahrens gemäss Art. 8 Abs. 5 der Richtlinie 98/34/EG, d.h. die Übermittlung "an die ESA im Entwurfsstadium unter einem anderen EWR-Rechtsakt". Bitte entsprechend ankreuzen:
 - a) Richtlinie 2000/13/EG über die Etikettierung und Aufmachung sowie die Werbung für Lebensmittel (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 18.01).
 - b) Richtlinie 93/43/EWG über Lebensmittelhygiene (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54j.01).

- c) Verordnung 315/93/EWG über Kontaminanten in Lebensmitteln (EWR-Rechtssammlung: Anh. II - Kap. XII - 54f.01).
- d) Andere bitte spezifizieren ...

8. Wesentlicher Inhalt

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, den Inhalt des Entwurfes einer technischen Vorschrift in höchstens 20 Zeilen zusammenzufassen. Die Länge der Zusammenfassung sollte sich nach der Bedeutung des Entwurfes richten.

Die zuständige Stelle hat den Text zumindest in wenigen Schlüsselwörtern zusammenzufassen, um so das Auffinden im Computer zu erleichtern.

9. Kurze Begründung

Die zuständige Stelle ist verpflichtet, in höchstens zehn Zeilen die Gründe und die Notwendigkeit für die Ausarbeitung des Entwurfs darzulegen. Wiederholungen von Informationen, die bereits unter anderen Punkten des Mitteilungs-Informationsschreibens angegeben wurden, sind zu vermeiden.

10. Bezugsdokumente - Ausgangstexte

- a) Die zuständige Stelle hat den Bezug der zur Bewertung des Entwurfes erforderlichen Ausgangstexte anzugeben. Die Angabe dieses Bezuges setzt voraus, dass die Ausgangstexte gleichzeitig mit dem Entwurf übermittelt werden.
- b) Wurden die Ausgangstexte bereits im Zusammenhang mit einer früheren Mitteilung übermittelt, ist die Nummer dieser Mitteilung anzugeben.
- c) Wenn der Ausgangstext dem Text einer früheren Notifizierung entspricht, die mittlerweile in Kraft getreten ist und für die der endgültige Text übermittelt wurde, muss die Nummer dieser vorhergehenden Notifizierung mitgeteilt werden.
- d) In Fällen, in denen ein Entwurf gemäss Art. 6 EWR-NotifG (Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 3 der Richtlinie 98/34/EG) erneut übermittelt wird, da Änderungen vorgenommen wurden, die den Anwendungsbereich beträchtlich ändern, den ursprünglich vorgesehenen Zeitplan verkürzen, Spezifikationen oder Anforderungen hinzufügen oder diese restriktiver gestalten, muss die Nummer der früheren Mitteilung angegeben werden.
- e) Falls es keinen Ausgangstext gibt, so muss dies angegeben werden, um unnötige Anfragen nach Ausgangstexten zu vermeiden.

- f) In Fällen, in denen ein mitgeteilter Entwurf das Inverkehrbringen oder die Verwendung eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines chemischen Erzeugnisses aus Gründen des Gesundheits-, Verbraucher- oder Umweltschutzes einzuschränken beabsichtigt (Art. 5 Abs. 5 EWR-NotifG und Art. 8 Abs. 1 Unterabs. 4 der Richtlinie 98/34/EG), ist ebenfalls zu übermitteln:
- eine Zusammenfassung aller zweckdienlichen Angaben über die betroffenen Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse sowie über bekannte und erhältliche Substitutionsprodukte; und
 - sofern verfügbar, die Fundstellen dieser Angaben sowie Angaben über die zu erwartenden Auswirkungen dieser Massnahme auf Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz, sofern zweckmässig mit einer Risikoanalyse, die im Falle eines bereits existierenden Stoffes nach den allgemeinen Grundsätzen für die Beurteilung der Gefahren chemischer Erzeugnisse im Sinne des Art. 10 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 und im Falle eines neuen Stoffes nach den Grundsätzen nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 67/548/EWG (geändert durch Richtlinie 93/32/EWG) durchgeführt wird.
11. Einleitung des Dringlichkeitsverfahrens
- Die zuständige Stelle hat mit JA oder NEIN anzugeben, ob sie sich auf das Dringlichkeitsverfahren gemäss Art. 9 Abs. 3 Bst. a EWR-NotifG (Art. 9 Abs. 7 Unterabs.1 und 2 der Richtlinie 98/34/EG) beruft.
12. Gründe für Dringlichkeitsverfahren
- Falls die zuständige Stelle mit JA antwortet, muss sie die Gründe für die Dringlichkeit genau und detailliert angeben.
13. Vertraulichkeit
- a) Die zuständige Stelle muss mit JA oder NEIN angeben, ob die unter Art. 5 Abs. 2 EWR-NotifG zu liefernden Informationen als vertraulich gemäss Art. 8 EWR-NotifG (Art. 8 Abs. 4 der Richtlinie 98/34/EG) zu behandeln sind.
- b) Sofern die zuständige Stelle mit JA antwortet, muss dies begründet werden.
14. Steuerliche Massnahmen
- a) JA (wenn ja, schickt die ESA ein Informationsschreiben ab)
- b) NEIN

15. Folgenabschätzungen

Es wird gebeten den oder die entsprechenden Stellen anzukreuzen:

- a) Angaben zur Folgenabschätzung befinden sich auf Seite ...
 Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und deren Ergebnisse im erläuternden Teil des notifizierten Entwurfes aufgeführt, muss angegeben werden, an welcher Stelle des Dokuments sich diese Information befindet.
- b) Die Folgenabschätzung ist beigefügt.
 Wurde eine Folgenabschätzung durchgeführt und ist beabsichtigt, diese als solche an den notifizierten Entwurf anzufügen, muss angegeben werden, dass sich diese Studie im Anhang befindet. Die Übermittlung der Studie an die ESA erfolgt zum gleichen Zeitpunkt wie die Übermittlung des Entwurfes.

16. TBT- und SPS-Aspekte

TBT-Aspekt¹

- a) Es muss mit JA oder NEIN angegeben werden, ob der Entwurf im Rahmen des TBT (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse) notifiziert wird.
- b) Falls mit NEIN geantwortet wird, sind die Gründe dafür anzugeben. Es wird gebeten den oder die entsprechenden Punkte anzukreuzen:
- i) Der Entwurf ist keine technische Vorschrift oder kein Konformitätsbewertungsverfahren im Sinne von Anhang 1 des TBT-Übereinkommens.
- ii) Der Entwurf ist im Einklang mit einer internationalen Norm.
- iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

SPS-Aspekt²

- a) Es muss mit JA oder NEIN angegeben werden, ob darum gebeten wird, dass der Entwurf im Rahmen des SPS (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Massnahmen) notifiziert wird.

¹ LR 0.632.20 Anh. 1A.6

² LR 0.632.20 Anh. 1A.4

- b) Falls mit NEIN geantwortet wird, sind die Gründe dafür anzugeben. Es wird gebeten den oder die entsprechenden Punkte anzukreuzen:
- i) Der Entwurf ist keine gesundheitspolizeiliche oder pflanzenschutzrechtliche Massnahme im Sinne von Anhang A des SPS-Übereinkommens.
 - ii) Der Inhalt des Entwurfes ist im Prinzip derselbe wie der einer internationalen Norm, Richtlinie oder Empfehlung.
 - iii) Der Entwurf hat keine erheblichen Auswirkungen auf den internationalen Handel.

Produktcode

B00	Bauwesen
B10	Baustoffe
B20	Sicherheit
B30	Umwelt
C00A	Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel
C10A	Fischerei
C20A	Landwirtschaft, Jagd
C30A	Veterinärmedizinische Dienstleistungen
C40A	Schädlingsbekämpfungsmittel und Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln
C50A	Lebensmittel
C60A	Etikettierung
C70A	Kontaminanten
C80A	Zusatzstoffe, Vitamine, Mineralstoffe und Aromen
C90A	Tier- und Haustierschutz
CA0A	Genetisch veränderte Organismen (GVO)
C00C	Chemische Erzeugnisse
C10C	Gefährliche Stoffe und Zubereitungen
C20C	Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen
C30C	Schwermetalle
C40C	Chemische Düngemittel
C50C	Detergentien, Reinigungsmittel

C00P	Pharmazeutische und kosmetische Produkte
C10P	Pharmazeutische Produkte
C20P	Kosmetische Produkte
C30P	Pharmakopöe
H00	Haushaltgeräte und Freizeit
H10	Glücksspiele
H20	Sportausrüstungen
H30	Spielzeug
I00	Maschinenbau
I10	Messwesen
I20	Druckgeräte, Gasverbrauchseinrichtungen und Heizkessel
I30	Maschinen und Hebezeuge
I40	Container und Tanks
N00E	Energie, Mineralien, Holz
N10E	Mineralien, Holz, Papier
N20E	Elektrizität
N30E	Gas
N40E	Mineralölerzeugnisse
S00S	Gesundheit, medizinische Einrichtungen
S10S	Medizinprodukte
S20S	Thermaleinrichtungen
S30S	Gentherapie
S00E	Umwelt
S10E	Verpackungen
S20E	Abfälle
S30E	Umweltverschmutzung
S40E	Organische Düngemittel, Klärschlämme
S50E	Umweltschutzmassnahmen
S60E	Flora und Fauna
S70E	Gefährliche Stoffe

S80E	Treibhausgase bzw. Gase, die zu einem Abbau der Ozon- schicht führen
T00T	Verkehr
T10T	Luftverkehr
T20T	Seetransport und Binnenschiffahrtstransport
T30T	Bahntransport
T40T	Stadtverkehr und Strassentransport
T50T	Beförderung gefährlicher Güter
V00T	Telekommunikation
V10T	Funkschnittstelle
V20T	Telekommunikationsendeinrichtungen
X00M	Güter und verschiedene Produkte
X10M	Edelmetalle
X20M	Waffen und Munition
X30M	Textilien und Möbel
X40M	Etikettierung und Werbung
X50M	Stahl
SERV	Dienste gemäss der Richtlinie 98/48/EG
SERV10	Elektronische Signatur
SERV20	Elektronischer Handel
SERV30	Medien
SERV40	Domain-Namen
SERV50	Schutz der Privatsphäre
SERV60	Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Internet